

Folgende Bediente sind im Stifte nöthig:
 ein Tafeldecker, eine Wirthin, ein Kutscher, ein Stallknecht,
 ein Vorreiter, ein Bedienter bei der Kutsche, ein Gärtner,
 ein Nachtwächter ein Postkerl, es können den Umständen nach
 noch andere Bediente angenommen werden.

Den Müßigen sind nöthig: 2 gute Bedienten bei der Hofkammer; in jedem Falle
 ein 2 fürwärtler, ein 2 Pfaffenmögge, die zum Hofe gehören für die
 Lebensverhältnisse bestimmt sind, 2 Hof- u. Malermögge

Und bei Noth Bedienten.

... Da in diesem Stifte alle die in demselben gezeigten u. empfehlend
 sind Rindvieh sein müßte, so wird anzuordnen, daß wenn mit Erlaubnis eines
 Gutsbesizers die Gärten nicht größer u. der Garten feiner desto empfehlend zu
 diesen nach seiner Nothwendigkeit mehr gepflanzt ^{in empfehlendem Maße} werden müßte
 (in Gärten - sind empfehlende Pflanzen nicht immer etwas empfohlen werden)
 so können für den Garten Pflanzhoffeld angeordnet u. ein gute das empfehlende
 Müßigen bei demselben zum gütlichen pflegenden Bedienten bei Müßigen
 anstellen, aber allem für die können für nicht sein

Abgeschlossene Klüster sind von der Hofkammer sind ohne geschäftlichkeitsmäßigen
 Einordnen nicht geordnet werden. Es geschehen wird für die im Hofe
 nach der Hofkammer schriftl. 1783 den 15ten August.

Jakob Charlotte von Rennemarsch

Kaspar von Fisenhansen

Carl Gustav Fall

Transkription

Folgende Bediente sind im Stifte nöthig:

Ein Tafeldecker, eine Wirthin, ein Kutscher, ein Stallknecht, ein Vorreiter, ein Bedienter
 bei der Kutsche, ein Gärtner, ein Nachtwächter ein Postkerl, es können den Umständen nach
 noch andere Bediente angenommen werden.

An Mägden sind nöthig: 2 zur Betreuung der Frl. Priorin, in jeder Zelle, wo 2 Fräulein sind, ist eine. 2 Küchenmägde, die jenigen welche für die Lehrmeisterinnen bestimmt sind, 2 Vieh- und Milchmägde.

Aus der Schlußverordnung.

Da in dieser Welt alles immer veränderlich gewesen und wahrscheinlich auch künftig sein möchte, so wird erlaubt, daß wenn mit Ablauf vieler Zeiten die Herren Stiftsväter und Frl. Priorin finden, daß nothwendig zu diesen noch einige Verordnungen mehr zugesetzt oder in wesentlichen Stücken abgeändert werden müste (in Haupt- und wesentlichen Stücken muß niemals etwas geändert werden) so können sie den Herrn Ritterschaftshauptmann und ein paar der weisesten Männer des Landes zur gemeinschaftlichen Ausarbeitung des Nöthigen erbitten, aber allein für sich können sie nichts tun ...

Obenstehende Statuten sind von der Stifterin und ihren Hochobrigkeitlichen Curatoren eigenständig unterschrieben. So geschehen auf Finn im Jahre nach der Geburt Christi 1783 den 15. August.

Jacoba Charlotta von Rennenkampff

Magnus von Tiesenhausen

Carl Gustav Toll